



Merkblatt zur 32. BlmSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

(32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) ist am 06.09.2002 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung erfolgt die Umsetzung der europäischen Richtlinie 200/14/EG in deutsches Recht.

Neben Vorschriften für das Inverkehrbringen von unterschiedlichen Geräte- und Maschinentypen enthält die o. g. Verordnung auch Regelungen über die **Betriebszeiten** in **empfindlichen** Gebieten.

Demnach gelten grundsätzlich in:

- reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten,
- Kleinsiedlungsgebieten,
- Sondergebieten, die der Erholung dienen,
- Kur- und Klinikgebieten und
- Gebieten für die Fremdbeherbergung

nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nachstehende Beschränkungen.

Davon ausgenommen sind Dorfgebiete, dörfliche Wohngebiete, Mischgebiete, Urbane Gebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete nach den §§ 5, 5a, 6, 6a, 7, 8 und 9 BauNVO sowie Bundesstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch die o. g. empfindlichen Gebiete führen.

Geräte und Maschinen	Betriebsbeschränkungen (Ruhezeiten)
Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor);	Betrieb verboten :
Heckenscheren;	an Sonn- und Feiertagen
Motorkettensägen (tragbare);	an Werktagen in der Zeit
Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromo-	von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr
tor);	
Vertikutierer;	
Shredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- und	
Verbrennungsmotor);	
Beton- und Mörtelmischer;	
Hochdruckwasserstrahlmaschine;	
Motorhacke	
<u>mit EU-Umweltzeichen</u> (siehe Seite 2):	Betrieb verboten :
Freischneider;	an Sonn- und Feiertagen
Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungs-	an Werktagen in der Zeit
motor);	von 20.00 Uhr bis 07:00 Uhr
Laubbläser;	
Laubsammler;	
ohne EU-Umweltzeichen (siehe Seite 2):	Betrieb verboten :
Freischneider;	an Sonn- und Feiertagen
Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungs-	an Werktagen in der Zeit
motor);	von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr,
Laubbläser;	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Laubsammler;	von 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr

anerkannte EU-Umweltzeichen (EU-Ecolable):



Hinweise

1. Soweit im Einzelfall Geräte und Maschinen in den voran genannten empfindlichen Gebieten länger bzw. in den Ruhezeiten betrieben werden sollen (während der Betriebsbeschränkung), ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde (Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz) erforderlich.

Das Formular zum Antrag auf entsprechende Ausnahme finden Sie im <u>Internetauftritt des Land-</u>kreises.

Fällt das betreffende Areal nicht unter die 32. BlmSchV benötigen Sie <u>keine</u> Ausnahmegenehmigung.

- 1. Soweit die jeweils zuständige Gemeinde eigene Lärmschutzbestimmungen erlassen hat, bspw. in ihrer Polizeiverordnung, welche strengere zeitliche Beschränkungen enthalten, sind diese ebenfalls zu beachten.
- 2. Für die von der 32. BImSchV ausgenommenen Gebiete bleiben die Vorschriften anderer betriebsbeschränkender Regelungen unberührt, wie z. B. die des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) oder gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Nach Letzterem kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, "wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen."
- 3. Für weitere Fragen steht Ihnen die untere Immissionsschutzbehörde unter der Telefonnummer 03731 799-4093 oder per E-Mail unter <u>poststelle.immissionsschutz@landkreis-mittelsachsen.de</u> zur Verfügung.